

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 25. Juni 2024

Beschluss

| | | |
|------------|---|-----------------|
| 7 | Umwelt | 2024-107 |
| 7.3 | Siedlungsentwässerung Sanierung und Verlegung Schmutzwasserleitung Lorenweg - Abschnitt Gmeindrütistrasse bis Liegenschaft Lorenweg 10 - Projekt und gebundene Ausgabe - Genehmigung | |

Ausgangslage

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Renaturierung soll der Lorenbach ausgebaut werden. Das Projekt wird von der Firma Flussbau AG, Zürich, entwickelt und begleitet. Im Rahmen des Projekts muss die bestehende öffentliche Schmutzabwasserleitung (Steinzeug DN 200) der Gemeinde Rüti, die sich in der Böschung des Lorenbachs befindet, verlegt werden.

Die Verlegung muss für einen geregelten Arbeitsablauf vor der Realisierung des Hochwasserschutzprojekts erfolgen. Um den aktuellen gewässerschutztechnischen Vorschriften zu entsprechen soll die alte Schmutzwasserleitung in den Lorenweg verlegt werden.

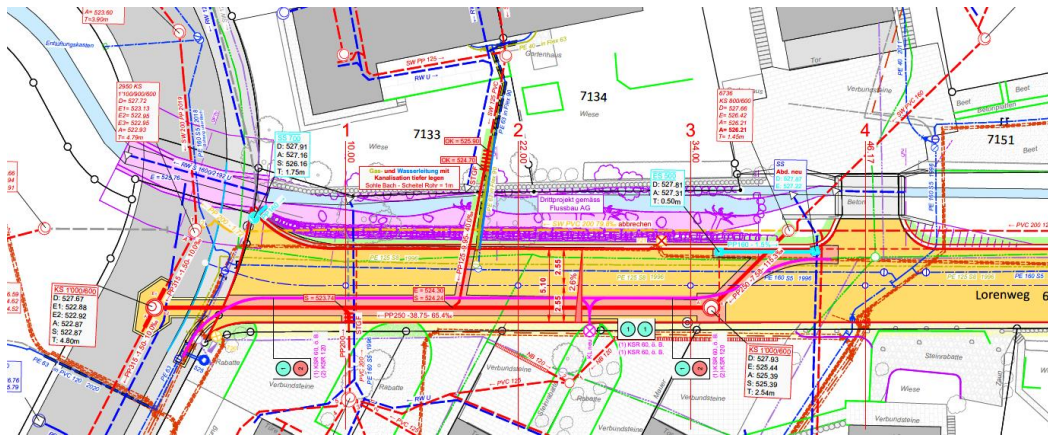
Bei der Schmutzwasserleitung im Projektperimeter handelt es sich um eine Leitung aus Steinzeug. Aufgrund des Zustandes und des Alters drängt sich ein Ersatz ebenfalls auf.

Der Lorenweg, eine Sackgasse im Eigentum der Gemeinde, weist zahlreiche Belagsflicke und Rissvergüsse auf und ist insgesamt sanierungsbedürftig. Nach der Verlegung der Schmutzwasserleitung und dem Bachausbau soll die Instandstellung der Strasse erfolgen.

Bauprojekt

Das Kanalisationsprojekt des Ingenieurbüros Keilholz + Stäheli AG, Eschlikon, sieht vor, die neue Schmutzabwasserleitung in den Lorenweg zu verlegen. Dadurch wird die Zugänglichkeit für den Unterhalt gewährleistet und die Leitung wird ausserhalb des Projektperimeters des Bachprojekts positioniert. Der Anschluss erfolgt an die 2022 erstellte Schmutzabwasserleitung PP DN 315 in der Gmeindrütistrasse.

Die seitlichen Anschlüsse der privaten Liegenschaften werden mit Y-Abzweigern realisiert. Eine Sanierung der Privatleitungen ist aufgrund des Zustandes und der Materialisierung nicht notwendig. Da das Hochwasserschutzprojekt die Absenkung der Bachsohle beinhaltet, müssen die Hausanschlüsse der Gmeindrütistrasse 6 und 8 tiefer gelegt werden. Eine alternative Linienführung der Privatleitungen wurde geprüft und wegen höherer Kosten und der Notwendigkeit, Pflanzen und Bäume auf privatem Grundstück zu roden, verworfen.



Nach SIA-Norm 190 müssen öffentliche Grundleitungen im Trennsystem mindestens eine Nennweite (NW) von 250 mm und Mischwasserleitungen mindestens 300 mm betragen. Die alte Steinzeugröhre NW 200 mm wird darum auf NW 250 mm vergrössert. Die neuen Leitungen werden aus Polypropylen (PP) mit einer Ringsteifigkeit von 8 N/mm² erstellt. Die Seitenanschlüsse erfolgen mit 45°-Abzweigern.

Der Leitungsbau erfolgt konventionell im offenen Graben. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und der Leitungstiefe wird der Grabenbau in einem gesprießten U-Graben durchgeführt. Alle Abwasserleitungen werden gemäß SIA 190 im Profil U4 komplett mit Beton C16/20 umhüllt. Im gleichen Graben wird durch die Gemeindewerke ein Stromkabel eingelegt. Mit den Bauarbeiten werden zusätzlich die bestehenden Kandelaber von der Bachseite auf die gegenüberliegende Strassenseite verlegt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben

Zusammenstellung der gebundenen Ausgaben inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung:

| Bezeichnung | Betrag CHF |
|--|-------------------|
| Bauarbeiten | 139'500.00 |
| Nebendarbeiten | 4'500.00 |
| Technische Arbeiten | 31'500.00 |
| Reserve Unvorhergesehenes | 17'500.00 |
| Reserve Ungenauigkeit | 20'000.00 |
| Total | 213'000.00 |
| Abzüglich Projektierungskredit Ressort vom 6. Oktober 2023 | - 25'000.00 |
| Total | 188'000.00 |

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag (+/- 10 %) vom 27. Mai 2024 der Kielholz + Stäheli AG.

Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.1 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet. Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:

| Bezeichnung | Basis CHF | Betrag CHF |
|--|---------------|---------------------|
| Planmässige Abschreibungen | | |
| Anlagekategorie | Nutzungsdauer | |
| Kanal- und Leitungsnetz | 50 Jahre | 213'000.00 4'260.00 |
| Verzinsung: | | |
| Zinsaufwand | 106'500.00 | 1'171.50 |
| Kapitalfolgeaufwand (im ersten Betriebsjahr) | | 5'431.50 |

Es werden weder betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) noch personelle Folgekosten erwartet.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 213'000.00 sind im Budget 2024 eingestellt.

Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2027 mit CHF 500'000.00 berücksichtigt.

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung im Konto 106201.5030.00 INV00075 belastet.



Submission

Die Submission für die Tiefbauarbeiten erfolgt im Einladungsverfahren. Es wurden fünf Unternehmen eingeladen Ihr Angebot einzureichen, vorbehältlich der Ausgabengenehmigung durch den Gemeinderat. Folgende Zuschlagskriterien und Gewichtungen wurden gewählt: Preis 70 %, Auftragsanalyse 15 %, Nachhaltigkeit 10 % und Lehrlingsausbildung 5 %.

Termine

| | |
|----------------|---------------------|
| Submission | Juni 2024 |
| Arbeitsvergabe | Juli 2024 |
| Baubeginn | Ende August 2024 |
| Bauvollendung | Ende September 2024 |
| Inbetriebnahme | Oktober 2024 |

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG SchG) vom 8. Dezember 1974. Demnach hat die Gemeinde zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit zentraler Reinigungsanlage entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben.

Aufgrund von § 5 VGG bzw. aufgrund früherer Beschlüsse der Gemeinde ist die Gemeinde verpflichtet, Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Beim geplanten Bauvorhaben handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist und weil der Entscheidungsspielraum in sachlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht nicht erheblich ist.

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum ist vorliegend nicht gegeben, da die Aufgabe Schmutzwasser abzuleiten und zu reinigen weiterhin erfüllt werden muss. Die ausgediente Anlage wird durch eine den heutigen Anforderungen genügende Anlage ersetzt. Der Verwendungszweck bleibt derselbe.



In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Ermessensspielraum. Die Kanalisation Lorenweg weist Abnützungserscheinungen und schadhafte Stellen auf. Damit die gesetzeskonforme Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Liegenschaften im Einzugsgebiet der Kanalisation weiterhin gewährleistet werden kann, sind die Arbeiten zur Sanierung und Verlegung der Kanalisation als Folge des Zustandes und des fortgeschrittenen Alters sowie im Zusammenhang mit dem hochwassersicheren Ausbau des Lorenbach unumgänglich und zeitlich dringend.

In örtlicher Hinsicht liegt ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum vor. Die Verlegung der Kanalisation von der Bachböschung in den Lorenweg ist im Zusammenhang mit dem anstehenden Hochwasserschutzprojekt unumgänglich.

Beschluss

1. Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag der Kielholz + Stäheli AG, Eschlikon, vom 27. Mai 2024 über die Sanierung und Verlegung der Schmutzwasserleitung Lorenweg, wird genehmigt.
2. Für die Sanierung und Verlegung der Kanalisation Lorenweg wird eine budgetierte einmalige gebundene Ausgabe von CHF 188'000.00 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 106201.5030.00 INV00075 der Investitionsrechnung genehmigt.
3. Die Abteilung Bau wird ermächtigt und beauftragt:
 - 3.1. Für die ausstehenden Tiefbauarbeiten eine Submission im eingeladenen Vergabeverfahren unter Anwendung der Zuschlagskriterien, Preis 70 %, Auftragsanalyse 15 %, Nachhaltigkeit 10 % und Lehrlingsausbildung 5 %, durchzuführen.
 - 3.2. Die Bauabrechnung nach Abschluss der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
 - 3.3. Die vom Bau betroffene Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über den Bau zu informieren.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Kielholz + Stäheli AG, Bahnhofstrasse 34b, 8360 Eschlikon
 - Flussbau AG, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
 - Ressortvorsteher Bau
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Betriebsleiter Gemeindewerke
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Sanierung und Verlegung Schmutzwasserleitung Lorenweg - Abschnitt Gmeindrütistrasse bis Liegenschaft Lorenweg 10 - Projekt und gebundene Ausgabe - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 2. Juli 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber